

ESEPA-SCHWEIZ

Statuten des Feuerwehrvereines
ESEPA-Schweiz

Gründung 1.1.2010



1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „ESEPA-Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat den Sitz in 8497 Fischenthal.

2. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein ESEPA-Schweiz bezweckt die Ausbildung im Speziellen im Waldbrand und Unwetterhilfe. Sowie Sorge und Pflege des Oldtimer Fz. Magirus 160 (1980). Besuche von Feuerwehrtreffen mit dem genannten Fz. Der Verein ist nicht für Kommezielle Zwecke da. (Freiwilligen Arbeit selbverständlich. Evt.freiwillige Geldbeträge für Hilfeleistungen gehen zu Gunsten des Fz und der Ausbildung in die Vereinskasse. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Verins ESEPA-Schweiz können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv+Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind direkt an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Aktiv Mitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr.100.- zu leisten

Jedes Passiv Mitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 70.- zu leisten.

Gönnerbeiträge sind frei von der Fr. Höhe

Die Beiträge sollten bis Ende Februar des Jahres bezahlt sein.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt

Ausschluss

Todesfall

**Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
(Keine Rückerstattung des bezahlten Mitgliederbeitrages.)**

Der Ausschluss kann gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhalten schuldig gemacht hat oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Art. 7

Die Organe der ESEPA-Schweiz

Hauptversammlung 1x pro Jahr / Einladung mind. 20 Tage inkl. Angaben der Traktanden / Anträge mind .3 Wochen im Voraus.

Vorstand setzt sich aus mind. Präsident und Stv. , sowie Aktuar/Kassier zusammen. Mind. 2 Personen.

Abstimmungen sind: offene Abstimmung, mit einfachem Mehr.

**Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.**

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 8

Vereinsvermögen

**Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen,
Schenkungen, Veranstaltungbeiträgen und Vermächtnissen.**

**Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das
Vereinsvermögen.**

Art. 9

Statutenänderungen und Auflösung

**Für Statutenänderungen ist mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder
erforderlich.**

Fiscenthal 4.1.2010

Der Präsident:

Der Aktuar: